

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 35. Sitzung (08.02.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 43.

Beilage zum Protokoll der 35. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. Februar 1902.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern Geheimen Rath Dr. Schenkel, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes, **die Auflösung der Gemeinde Handschuhsheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg betreffend**, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Schlusser.

Gegeben zu Karlsruhe, den 3. Februar 1902.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heinze.

Gesetz-Entwurf.

Die Auflösung der Gemeinde Handschuhsheim und deren Vereinigung mit der
Stadtgemeinde Heidelberg betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt

§ 1.

Die Gemeinde Handschuhsheim wird auf den 1. Januar 1903 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Heidelberg zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

In öffentlich rechtlicher Beziehung kommt dem Aufenthalt in Handschuhsheim bis zum 1. Januar 1903 die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Heidelberg.

§ 3.

Auf die Bürger der Gemeinde Handschuhsheim findet die Uebergangsbestimmung des § 7a letzter Absatz der Städteordnung Anwendung.

§ 4.

Denjenigen Bürgern von Handschuhsheim, welche sich zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes im Bürgergenuß befinden oder eine rechtliche Anwartschaft darauf besitzen, und das Einkaufsgeld nach Maßgabe des § 37 des Bürgerrechtsgesetzes entrichtet haben, beziehungsweise entrichten, wird dieser Genuß auch ferner gestattet, die frei werdenden Antheile aber fallen der Stadtgemeinde anheim.

§ 5.

Bis zur nächsten Erneuerungswahl des Stadtraths von Heidelberg treten zu der ortsstatutarisch festgesetzten Anzahl von Mitgliedern desselben zwei vom Gemeinderath in Handschuhsheim aus dessen Mitte gewählte Vertreter als vollberechtigte Mitglieder hinzu.

§ 6.

Bis zur nächsten Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Heidelberg treten der seitherigen gesetzlichen Zahl neun weitere vollberechtigte Stadtverordnete bei, welche der Bürgerausschuß von Handschuhsheim aus seiner Mitte zu wählen hat.

§ 7.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug beauftragt.

Begründung.

Die Gemeindevertretungen von Handschuhsheim und von Heidelberg haben Beschlüsse dahin gefaßt, daß die Gemeinde Handschuhsheim auf 1. Januar 1903 mit der Stadt Heidelberg zu einer einfachen Gemeinde vereinigt werden möge, und zwar der Bürgerschaft von Handschuhsheim unterm 7. Juni v. J. mit 63 gegen 1 Stimme, der Bürgerschaft von Heidelberg am 13. Dezember v. J. mit 89 gegen 19 Stimmen; zugleich ist an die Großherzogliche Regierung die Bitte gerichtet worden, ein die Vereinigung aussprechendes Gesetz den Ständekammern vorzulegen.

Diesem Antrag entspricht der vorliegende, auf eingehender Prüfung aller Verhältnisse beruhende Entwurf.

Seitdem die Gemeinde Neuenheim mit Heidelberg vereinigt ist (Gesetz vom 26. Juni 1890), hat die Bauhätigkeit rechts des Neckars einen höchst erfreulichen Aufschwung genommen, und es sind auch auf dem an Neuenheim anstoßenden Handschuhsheimer Gemarkungstheil eine Reihe von Neubauten städtischen Charakters entstanden. Die beiderseitigen Baugebiete greifen schon jetzt ineinander, und es ist der lebhafteste Wunsch der hier ansässigen Handschuhsheimer Hausbesitzer, möglichst bald der Vortheile einer städtischen Verwaltung theilhaftig zu werden. Es wird aber auch eine gedeihliche Weiterentwicklung dieses Baugebiets nur möglich sein, wenn sie einheitlich mit dem anstoßenden Neuenheimer Gemarkungstheil und von dem technisch vollkommenen Apparat der Stadtgemeinde Heidelberg geleitet wird. So manche später vielleicht gar nicht mehr gut zu machende Fehler hinsichtlich des Ortsbauplanes, der Straßenanlagen können durch rechtzeitiges Eingreifen der Stadtgemeinde vermieden werden.

Aber auch den übrigen Theilen von Handschuhsheim wird die Eingemeindung namhafte Vortheile bringen. Der Umlagesatz in Handschuhsheim betrug 1901 68 Pfennige, in Heidelberg werden seit 1891 gleichmäßig nur 41 Pfennige erhoben. Es wird also den Handschuhsheimer Einwohnern durchweg eine Ermäßigung der Gemeindefasten um mehr als ein Drittel zu Theil werden. Und dazu werden sie die viel vollkommeneren städtischen Einrichtungen, wie Gaszufuhr, bessere Beleuchtung und Pflege der Straßen, im Weiteren dann Ausbau der Kanalisation, des Straßennetzes und namentlich Einrichtung einer elektrischen Bahnverbindung mit Heidelberg erhalten. Hierzu kommt nun aber ferner die mit Bestimmtheit vorauszu sehende Steigerung des Bodenwerths; überhaupt wird bei der zu erwartenden zunehmenden Ansiedelung wohlhabender Leute und bei den Vortheilen, die ein modernes, städtisches Gemeinwesen den Einzelnen zu bieten vermag, wohl ein Aufschwung des gesammten wirthschaftlichen Lebens eintreten, wie sich dies schon in Neuenheim nach der Eingemeindung in kaum geahntem Umfang gezeigt hat.

Andererseits wird auch Heidelberg von der Eingemeindung namhafte Vortheile haben. Es ist bei der günstigen Entwicklung, welche die Stadt bisher genommen, und ihrer, auf steten Fortschritt bedachten, aber doch die Folgen jeden Vorwärtsschreitens genau erwägenden Verwaltung nicht anzunehmen, daß die auf den neuen Gemarkungstheil zu machenden Aufwendungen, welche zunächst durch den Ertrag der dortigen Steuerkapitalien nicht gedeckt werden, eine Umlageerhöhung verursachen. Wohl aber erhält der rechts des Neckars gelegene Gemarkungstheil von Heidelberg eine willkommene Abrundung, und es wird vor Allem der Heidelberger Stadtwald, der jetzt 2054 ha 75 ar umfaßt, um 725 ha vergrößert. Zwar befindet sich der Handschuhsheimer

Gemeindewald, namentlich in Folge zu starker Streunungen, zur Zeit in keinem besonders günstigen Zustand, aber er wird sich unter der Pflege der Heidelberger Forstverwaltung in nicht ferner Zeit erholen, und er stellt vor Allem, soweit die landschaftliche Schönheit in Betracht kommt, schon jetzt ein werthvolles Kapital für die Stadt Heidelberg dar, deren Anziehungskraft doch zum großen Theil in den Reizen ihrer Umgebung besteht. Auch das der Gemeinde Handschuhsheim gehörige, das Siebenmühlenthal herunterkommende Wasser ist für Heidelberg in sofern von Werth, als es zur Verstärkung der Wasserversorgung von Neuenheim mit herangezogen werden kann.

Die Vereinigung kann nach § 4 der Gemeindeordnung nur auf dem Weg der Gesetzgebung erfolgen.

Zufolge des § 1 des Entwurfs wird mit dem 1. Januar 1903 die Gemarkung Handschuhsheim mit jener von Heidelberg verschmolzen, das Gemeindevermögen von Handschuhsheim geht mit den darauf ruhenden Verpflichtungen an die Stadt Heidelberg über; an die Stelle der Gemeindebehörde von Handschuhsheim tritt die von Heidelberg unter den in § 5 und 6 vorgesehenen Modifikationen. Die Gemarkung Heidelberg umfaßt zur Zeit 3823 ha 62 ar 30 qm; sie wird durch die Einverleibung von Handschuhsheim um 1603 ha 66 ar 84 qm, also auf 5427 ha 29 ar 14 qm vergrößert werden. Die Einwohnerzahl Heidelbergs betrug bei der letzten Volkszählung 40119, jene von Handschuhsheim 3882. Das an die Stadt Heidelberg übergehende Vermögen von Handschuhsheim beträgt ohne Schulden 640175 *M.*, wozu noch Armen- und Schulfonds im Gesamtbetrag von etwa 100000 *M.* kommen; die Schulden der Gemeinde beliefen sich am 31. Dez. 1900 auf 221765 *M.*

Daß die Gemeinde Handschuhsheim, welche zur Zeit auf Grund des Gesetzes vom 16. April 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV) einen Theil des 49. Wahlbezirks für die Wahlen zur zweiten Kammer bildet, mit der Vereinigung kraft Gesetzes zu einem Bestandtheil des 48. Wahlbezirks wird, ist selbstverständlich, da letzterer eben den ganzen Gemeindebezirk Heidelberg umfaßt, wie er jeweils besteht.

Der Bürgergenuß in Handschuhsheim besteht zur Zeit in 2 Ster Holz und 20 Wellen; er soll ganz in der gleichen Weise allmählich zum Wegfall gelangen, wie dies in § 65 Absatz 2 der Städteordnung vorgesehen, und wie dies auch für Neuenheim seiner Zeit bestimmt worden ist (§ 4 des Entwurfs).

Zu Anfang des Jahres 1903 finden in Heidelberg Erneuerungswahlen zu den Gemeindefollegien statt. Da diese aber durch unvorhergesehene Zwischenfälle sich möglicherweise hinausziehen könnten, und dann der Stadttheil Handschuhsheim eine Zeit lang ohne Vertretung bliebe, so empfiehlt es sich, bis zum Abschluß dieser Wahlen eine einstweilige Vertretung zu schaffen (§ 5 und 6 des Entwurfs).